



§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören neben den Rinnsteinen und Sinkkästen auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege (Anlage A, B und C) wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs.1

- (1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind an jedem Samstag
in der Zeit vom 1. 4. - 30. 9. bis spätestens 18.00 Uhr und
in der Zeit vom 1.10. - 31. 3. bis spätestens 16.00 Uhr

zu säubern. Fällt ein Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Reinigung am vorhergehenden Werktag durchzuführen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen. Auf Gehwegen sind abstumpfende Mittel zu verwenden (z.B. Split, Granulat o.ä.). Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt,



- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z.B. bei Eisregen;
b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. In der Zeit von 7.30 Uhr - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf Ihnen nicht abgelagert werden.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteil entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des



Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend dem innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dient, 0,80 Euro.
Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- (5) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (Absatz 4) ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Absatz 1).

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.



§ 9
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 10
- gestrichen -

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die die Satzung über die Straßenreinigung vom 14. September 1978 einschl. der hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Satzung vom:	10.07.1997	Rat 01.07.1997	AB 08.97	IN 02.08.1997
Satzungsänderungen:	1. 15.11.2002	Rat 14.11.2002	AB 12.02	IN 01.01.2003
	2. 08.11.2006	Rat 08.11.2002	AB 12.06	IN 01.01.2007
	3. 12.11.2009	Rat 12.11.2009	AB 13.09	IN 19.12.2009
	4. 15.09.2011	Rat 15.09.2011		IN 01.01.2012
	5. 13.12.2012	Rat 13.12.2012		IN 01.01.2013
	6. 18.12.2013	Rat 18.12.2013		IN 01.01.2014
	7. 15.12.2016	Rat 15.12.2016		IN 01.01.2017
	8. 13.12.2018	Rat 13.12.2018		IN 01.01.2019
	9. 21.12.2021	Rat 16.12.2021		IN 01.01.2022

Genehmigung Kreis: nicht erforderlich
Zuständige Abteilung: II



- Anlage A -

Straßenverzeichnis
gemäß der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der
Gemeinde Merzenich

Anlage A

Ortsteil Straßen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr (hier obliegt lediglich die Reinigung des Gehweges den Grundstückseigentümern) - Reinigung 1 x wöchentlich

Merzenich

Am Stein - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
An der Elle - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
An der Vogelrute
Arnoldsweilerweg - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Auf der Heide
Auf der Heide (zwischen Anbindung Gewerbering und Hausnummer 50)
Bachstraße
Beethovenring - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Brunnenstraße
Burgstraße
Frankenstraße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Gartenstraße
Grünstraße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Hamweg - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Im Christental - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
In der Lohe
Jahnstraße
Kammweg - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Kettenweg
Kleine Kumm - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Königspfad
Kolpingstraße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Lindenplatz - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Morschenicher Straße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Nordstraße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Oststraße
Rather Straße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Rosenstraße
Sankt-Laurentius-Straße
Schubertstraße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Schützenstraße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Schulstraße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Severin-Böhr-Straße
Ürlingsweg
Wagnerstraße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Wallstraße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Zehntstraße
Zum Mühlendriesch



Golzheim	<p>Aachener Straße - im Bereich der Häuser Nrn. 28-34 Buirer Straße - Anliegerstraße, gelegen westlich der Grünanlage zwischen sog. Poststraße und Heppenbuschweg - 'Alte Buirer Straße', Flur 3 Nr. 525 Dechant-Hochscheidt-Straße Goethestraße Heppenbuschweg - von der Anliegerstraße bis zur Buirer Straße (Teilstück aus Flur 3 Nr. 286) Herderstraße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt Johann-Kaspar-Kratz-Straße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt Kirchstraße Marienstraße Pastoratstraße - nördliche Seite, von Einmündung Buirer Straße bis Einmündung Hunsgasse Postweg von Buirer Straße bis Anliegerstraße (Teilstück aus Flur 3 Nr. 300) Pützstraße Sankt-Sebastianus-Straße Theodor-Heuß-Straße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt</p>
Girbelsrath	<p>Am Hahn - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt Am Molder - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt Dechant-Fabry-Straße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt Hauptstraße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt Maarweg Mittelstraße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt Neuwerk - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt Ringstraße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt Zufahrtstraße von der Ringstraße zum Sportplatz (nördliche Seite)</p>
Morschenich	<p>Auf dem Goldacker - zwischen Elsdorfer Straße und Einmündung Dürener Weg Ludwig-Rixen-Straße - zwischen Elsdorfer Straße und Sportplatz, also im Verlauf der Nord-Süd-Richtung Oberstraße - soweit nicht in Anlage B oder Anlage C aufgeführt Pastor-Frembgen-Straße-hinsichtlich der südlichen Seite Unterstraße</p>



- Anlage B -

Anlage B

Ortsteil Straßen mit überwiegend überörtlichem Verkehr (hier obliegt lediglich die Reinigung des Gehweges den Grundstückseigentümern) - Reinigung 1 x wöchentlich

Merzenich	Auf der Heide (im Bereich der Hausnummern 63 – 67) Bahnstraße Bergstraße Dürener Straße Gewerbering Händelstraße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt Lindenstraße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt Mühlenstraße Steinweg - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt Valdersweg - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt Weinberg - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Golzheim	Aachener Straße - soweit nicht unter Anlage A oder C aufgeführt Buirer Straße - soweit nicht unter Anlage A aufgeführt Eschweilerstraße Kölner Straße - soweit nicht unter Anlage C aufgeführt
Girbelsrath	Am Buschfeld Am Roßpfad Matthias-von-den-Driesch-Straße Merzenicher Weg - nur östlicher Bereich
Morschenich	Ellener Straße Elsdorfer Straße Oberstraße - von der Einmündung Ellener-/Unterstraße bis auf der östlichen Seite einschl. Parzelle Flur 5 Nr. 402 und auf der westlichen Seite einschl. Parzelle Flur 5 Nr. 495



- Anlage C -

Anlage C

Ortsteil Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr (hier obliegt sowohl der Bereich der Fahrbahn als auch der Gehwege - einschl. Rinnsteine - den Grundstückseigentümern)

Merzenich

Akazienstraße

Am Alten Sportplatz

Am Olligsmaar

Am Stein - Fußweg zwischen Stein und Hamweg, Flur 15 Nr. 130

- Stichweg Flur 15 Nr. 109

- Anliegerwege Flur 15 Nrn. 250, 251 und 252

Am Tiefenthal

An der Windmühle

An der Wintermaar

Anton-Meyer-Straße

Arnoldsweilerweg - Flur 24 Nrn. 690-693, 477, 487-494

- Stichwege Flur 24 Nrn. 246 und 262

Beethovenring - Anliegerstraßen Flur 24 Nrn. 199, 187, 167, 768, 744, 917, 918, 809, 897, 898 und 899 sowie vorgelagerte Garagengrundstücke Nrn. 196, 324, 326 und 310, soweit am Beethovenring gelegen

- Teilstück nördlich der Schubertstraße Flur 24 Nr. 976/977

Buchenweg

Bussardweg

Distelrather Weg

Eichenstraße

Erlenweg

Falkenweg

Frankenstraße - Teilbereich ab Haus Nr. 22 beidseitig

Grünstraße - Teilbereich Engpaß zwischen den Parzellen Flur 22 Nrn. 741 und 743

Händelstraße - Flur 22 Nr. 1-8

Hamweg - Fußweg zwischen Hamweg und Mühlenstraße, Flur 15 Nr. 87

- Teilbereich vor dem Garagenplatz, Flur 15 Nr. 239

Im Christental - Flur 26 Nr. 670 (Teilstück zwischen Klosterstraße und Kolpingstraße)

Im Ehrenfeld

In den Weingärten

Kleine Kumm - Flur 26 Nr. 342

Kleiner Weinberg

Klosterstraße

Kolpingstraße - Flur 26 Nrn. 654 und 705

Milanweg

Morschenicher Straße - Stichweg Flur 28 Nr. 311

Mozartstraße

Nordstraße - Stichweg Flur 26 Nrn. 496, 497 und 506

Rather Straße - Stichweg Flur 26 Nr. 671

Richard-Strauß-Weg

Römerstraße

Schubertstraße - Stichweg Flur 24 Nrn. 590 und 591

Schulstraße - im Ost-West-Verlauf

Schützenstraße - Stichweg an der Grünanlage

Sperberweg



Steinweg - Stichweg Flur 28 Nr. 16
Valdersweg - Stichweg Flur 22 Nr. 453
Wagnerstraße - Stichstraßen Flur 24 Nrn. 637 und 896
Wallstraße - Flur 26 Nrn. 986 und 991
Weidenkopf
Weinberg - Stichweg Flur 18 Nr. 605
Zur Gärtnerei
Fußweg zwischen 'Bahnstraße' und 'An der Elle', Flur 22 Nr. 966
Fußweg zwischen 'Kammweg' und 'An der Elle', Flur 22 Nr. 313 (Brückenweg)
Fußweg zwischen 'Lindenstraße' und 'Schulstraße', Flur 18 Nr. 358
Fußweg zwischen 'Schützenstraße' und 'Schulstraße', Flur 18 Nr. 190
Stichweg 'Kammweg' Flur 22 Nr. 534
Stichweg 'Lindenplatz'

Golzheim

Aachener Straße - Anliegerstraße Häuser Nrn. 36-42
Am Denkers Weg
Am Hüttenhof
Am Wenauer Hof
Bauweiler Gäßchen - Flur 3 Nr. 219 und Flur 4 Nr. 99
Heppenbuschweg - soweit nicht in Anlage A aufgeführt
Herderstraße - Anliegerweg Flur 3 Nr. 46 und im Bereich des Sportplatzes Flur 2 Nr. 49
Hungasse
Im Hoverfeld
Johann-Kaspar-Kratz-Straße - von Einmündung Pützstraße bis Pastoratstraße
Kölner Straße - im Bereich der Parzellen Flur 3 Nrn. 212 bis 214 sowie Flur 4 Nrn. 106 und 108
Marienstraße - soweit nicht in Anlage A aufgeführt und einschl. Stichwege
Pastoratstraße - soweit nicht in Anlage A aufgeführt
Pastoratsweg - Flur 3 Nr. 141
Pastor-Hauser-Straße
Postweg - soweit nicht in Anlage A aufgeführt
Schillerstraße
Theodor-Heuss-Straße - Stichstraße Flur 3 Nr. 374
Verbindungsweg von der Johann-Kaspar-Kratz-Straße zur Buirer Str.
Weg entlang der Schule - Flur 3 Nr. 384
Zur Römervilla

Girbelsrath

Altwerk
Am Fronhof
Am Hahn - Anliegerstraßen Flur 5 Nrn. 20 und 45
Am Molder - Anliegerstraße Flur 5 Nr. 99
Binsfelder Straße
Dechant-Fabry-Straße - Stichweg Flur 5 Nr. 630
Friedhofstraße
Hauptstraße - Teilstück ab Einmündung Maarweg/K 15
Kirchweg - Flur 6. Nr. 29
Mittelstraße - Anliegerstraßen Flur 5 Nrn. 439, 364, 273, 279, 290 und 299
- Teilstück ab Abzweigung im Bereich des Engpasses ab Parzelle Flur 5 Nrn. 352 und 163
Neuwerk - Stichwege Flur 5 Nrn. 41, 38, 34, 67, 70, 73, 83, 85, 87 und 104
Ringstraße - Flur 5 Nrn. 52, 57, 18, 14, 12, 10, 8, 258, 628 und 127



- Verbindungswege** - Flur 5 Nr. 628 Ringstraße/Am Hahn
- Flur 5 Nr. 186 Mittelstraße/Ringstraße
 - Flur 5 Nr. 215 Mittelstraße/Ringstraße
 - Flur 5 Nr. 162 Matth.-v.-d.-Driesch-Str./Ringstraße
 - Flur 6 Nr. 102 zwischen Hauptstraße und Dechant-Fabry-Straße (sog. Würmchen)
 - Flur 6 Nr. 145 zwischen Binsfelder Straße und Maarweg

Morschenich

Am Kamp

Bergfeldchen

Gemeindeweg - Flur 5 Nr. 268 zur Pastorat

Ludwig-Rixen-Straße - soweit nicht in Anlage A aufgeführt

Oberstraße - Teilstück südlich der Einmündung des Dürener Weges

Pastor-Frembgen-Straße - soweit nicht in Anlage A aufgeführt

Zum Berghof

Wirtschaftswege - Flur 5 Nr. 257 nördlich der Elsdorfer Straße

- Flur 5 Nr. 560 südlich der Elsdorfer Straße
- Flur 5 Nr. 253 (sog. Schnorrenberger Gasse)
- Flur 5 Nr. 624 (Verbindung zwischen Unterstraße und Kamp)
- Flur 5 Nr. 263 und 260 (Dürener Weg), in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Straße 'Auf dem Goldacker'
- Flur 5 Nr. 264 in östlicher Richtung bis Bergfeldchen